

Steuerliche Informationen im III. Quartal 2013

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Gesetzesänderungen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Nach monatelangen Verhandlungen haben Bund und Länder ihren Streit über das Jahressteuergesetz 2013 beigelegt und einen umfangreichen Kompromiss in Form des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes beschlossen. Die wichtigsten Neuerungen sind:

A. Änderungen im Umwandlungsteuergesetz

Beschränkung der Verlustverrechnung bei Umwandlung und Einbringung

Bei Umwandlungen und Einbringungen dürfen künftig im Rückwirkungszeitraum positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers nicht mehr mit Verlusten des übernehmenden Rechtsträgers verrechnet werden. Die Einschränkung gilt nicht, wenn der übertragende und der übernehmende Rechtsträger vor Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags verbundene Unternehmen sind. Die Regelung gilt erstmals für Umwandlungen oder Einbringungen, bei denen die Registeranmeldung nach dem 06.06.2013 erfolgt.

B. Änderungen im Erbschaftsteuergesetz

Abschaffung der Cash-GmbH als Gestaltungsmodell

Bei der Cash-GmbH werden Bargeld, Forderungen oder Festgelder in eine GmbH oder Kommanditgesellschaft eingelegt, die vererbt oder verschenkt wird. Dadurch erzielte man bislang bei der Erbschaftsteuer einen Vorteil, weil dadurch Betriebsvermögen entstand, das erbschaftsteuerlich begünstigt ist. Betriebsvermögen ist begünstigt, wenn die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 50 % beträgt. Zum Verwaltungsvermögen zählten bislang nicht Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Das ändert sich nun. Dieser Bestand an betriebsnotwendigen Finanzmitteln wird künftig auf 20 % des Unternehmenswertes beschränkt. Das soll nicht für Konzernfinanzierungsgesellschaften gelten. Die Neuregelung gilt für Erwerbe nach dem 06.06.2013.

Geänderte Ermittlung der Lohnsumme

Um Gestaltungen im Konzernverbund zur Umgehung der Lohnsummengarantie als Voraussetzung für die Betriebsvermögensbegünstigung zu verhindern, wird klargestellt, dass bei der Lohnsummenermittlung sowie bei der Arbeitnehmerzahl die Arbeitnehmer nachgeordneter Gesellschaften nach Maßgabe der jeweiligen Beteiligungsquote zu berücksichtigen sind. Diese Regelung ist bei Erwerben zu berücksichtigen, für die die Steuer nach dem 06.06.2013 entsteht.

C. Änderungen bei der Umsatzsteuer

- Im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers muss künftig auf der Rechnung ausdrücklich wörtlich vermerkt sein „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Bisher musste in der Rechnung nur in geeigneter Weise auf die umgekehrte Steuerschuldnerschaft hingewiesen werden, was unterschiedliche Formulierungen zuließ.
- Bei Ausstellung einer Rechnung durch den Leistungsempfänger muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Um Verwechslungen mit einer kaufmännischen Gutschrift zu vermeiden, sollten deshalb künftig Abrechnungen über Entgeltminderungen nicht mehr als Gutschrift, sondern etwa als „Korrektur-Rechnung“ oder „Storno-Rechnung“ bezeichnet werden.
- Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist zukünftig bis zum 15. des Folgemonats nach Ausführung der Lieferung eine Rechnung auszustellen.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08- 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59- 0
TELEFAX:
0385 / 489 59- 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

- Welches Recht für die Rechnungsstellung anwendbar ist, richtet sich künftig danach, wo der Umsatz ausgeführt wird, so dass die Bestimmung des Leistungs- und Lieferortes noch wichtiger wird. Fallen Unternehmenssitz und Leistungsort auseinander, gilt das Recht des Staates, in dem der Unternehmer seinen Sitz oder Wohnort hat.
- Umsätze mit Kunstgegenständen und Sammlungsstücken unterliegen ab dem 01.01.2014 nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunstgegenstand vom Urheber selbst oder seinem Rechtsnachfolger oder von einem Unternehmer, der kein Wiederverkäufer ist, erworben wird.
- Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer erfolgt am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers. Die langfristige Vermietung eines Sportbootes erfolgt an dem Ort, an dem das Sportboot dem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt wird.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf die Lieferung von Gas, Elektrizität sowie von Wärme und Kälte an einen anderen Unternehmer ausgeweitet, wenn der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig ist und selbst Lieferungen von Erdgas erbringt. Außerdem muss er Wiederverkäufer sein. Damit soll sichergestellt sein, dass Betreiber von Photovoltaikanlagen nicht unter die Regelung fallen. Die Neuregelung bedarf noch der unionsrechtlichen Ermächtigung durch den EU-Ministerrat. Der Antrag hierzu wurde bereits gestellt, die Ermächtigung wurde bisher jedoch noch nicht erteilt. Die EU-Kommission hat dem Ministerrat empfohlen, den Antrag abzulehnen. Deshalb bleibt ein Inkrafttreten der Vorschrift abzuwarten.
- Bislang war erst die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig. Diese Regelung verstößt gegen europäisches Recht, so dass die Einfuhrumsatzsteuer künftig bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist.
- Der Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb wird auf die Fälle beschränkt, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland bewirkt wird.

D. Änderungen bei der Einkommensteuer

Prozesskosten sind keine außergewöhnliche Belastung mehr

Der Bundesfinanzhof hatte 2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten außergewöhnliche Belastungen sind, wenn die Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichend Erfolg versprechend und nicht mutwillig war.

Die Finanzverwaltung war dieser Auffassung nicht gefolgt. Das Einkommensteuergesetz wurde entsprechend geändert und regelt nun, dass Prozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen sind, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Prozessierende Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Vergünstigungen für Elektrofahrzeuge als Dienstwagen

Um die Anschaffung von Elektrofahrzeugen zu unterstützen, werden aus dem für die 1%-Regelung maßgeblichen Bruttolistenpreisen dieser Fahrzeuge die Kosten der Batterie im Zeitpunkt der Erstzulassung herausgerechnet. Für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Fahrzeuge sind das 500 € pro Kilowattstunde der Batteriekapazität. Für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge werden es jährlich 50 € pro Kilowattstunde weniger. Pro Fahrzeug beträgt die Minderung maximal 10.000 €. Auch dieser Betrag schrumpft in den nächsten Jahren um 500 € jährlich.

Die Regelung gilt rückwirkend seit 01.01.2013 und für alle Anschaffungen bis zum 31.12.2022.

Aus für das Goldfinger-Modell

Das so genannte Goldfinger-Modell funktionierte so, dass eine ausländische Gesellschaft Gold kaufte. Der Kaufpreis für das Gold führte sofort zu einem Verlust, weil es sich um Umlaufvermögen handelte. Die Steuerlast reduziert sich über den negativen Progressionsvorbehalt. Wenn das Gold verkauft wurde und dabei Gewinne angefallen sind, waren diese Einkünfte nach den Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei und unterlagen nur dem Progressionsvorbehalt. Die Zusatzeinnahmen führten damit zu höheren Steuersätzen. Sofern der Höchststeuersatz aber bereits durch die übrigen Einkünfte erreicht war, lief der Progressionsvorbehalt ins Leere und es ließ sich eine endgültige Progressionsminderung erreichen.

Künftig (bei Anschaffungen nach dem 28.02.2013) darf der Kaufpreis erst beim Verkauf des Goldes angerechnet werden. Damit kann nicht mehr in einem Jahr der negative Progressionsvorbehalt zu Gunsten ausgenutzt werden, ohne dass sich im Anschluss eine korrespondierende Wirkung zu Lasten ergibt.

Lohnsteuer Freibeträge für zwei Jahre

Im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge können künftig für zwei Kalenderjahre beantragt werden. Ändern sich die Verhältnisse zu Gunsten des Arbeitnehmers, kann er eine Änderung des Freibetrags beantragen. Eine Änderung zu seinen Ungunsten muss er dem Finanzamt anzeigen.

Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau

Seit 2002 gibt es die Umsatzsteuer-Nachschau. Das ist eine Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung durch das Finanzamt ohne vorherige Anündigung und außerhalb einer Außenprüfung. Diese Möglichkeit gibt es ab sofort auch für die Lohnsteuer. Das Finanzamt darf dann Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, ohne Anündigung betreten. Den Beamten sind Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen. Von der

Lohnsteuer-Nachschau kann bei dazu Anlass gebenden Feststellungen ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden.

Weitere Änderungen im Einkommensteuergesetz

- Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des dritten Jahres nach Abzug durch Investition ausgenutzt wurde, ist der Abzug rückgängig zu machen. Eine eventuelle (auch schon bestandskräftige) Steuerfestsetzung für das Abzugsjahr ist zu ändern. Für diesen Fall wird ab 2013 geregelt, dass der sich für das Abzugsjahr ergebende Nachforderungsbetrag zu verzinsen ist. Deshalb wird die Vorschrift für die Verzinsung bei rückwirkenden Ereignissen für nicht anwendbar erklärt.
- Es wird klargestellt, dass die Bewertungsvorschriften über anschaffungsnahe Herstellungskosten, Entnahmen und Einlagen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung entsprechend anzuwenden sind.
- Auch Krankenversicherungsbeiträge für den Erwerb eines Basisschutzes an eine Versicherung außerhalb der EU führen zu Sonderausgaben. Das gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2013.
- Die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Smartphones oder Tablets kann erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2013 pauschaliert werden.
- Im Ausland bezogene Arbeitseinkünfte dürfen trotz entgegenstehender Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland besteuert werden, wenn sie ansonsten unversteuert blieben. Die Neuregelung gilt für alle noch nicht bestandskräftig festgesetzten Fälle.
- Das Verfahren für den Kirchensteuereinbehalt wird ab 2015 derart erweitert, dass Kirchensteuerabzugsverpflichtete (zum Beispiel Banken und Lebensversicherungen) künftig einmal im Jahr die Kirchensteuermerkmale ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen und die Kirchensteuer von den Kapitalerträgen der Kunden dann einbehalten und abführen müssen.

E. Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel ausgeweitet

Die grunderwerbsteuerliche Konzernklausel gilt künftig nicht nur für Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, sondern auch für andere Umstrukturierungen im Konzern wie Einbringungen. Die Begünstigung gilt für Umstrukturierungen nach dem 06.06.2013.

Rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartner

Eingetragene Lebenspartner werden für alle noch nicht bestandskräftigen Altfälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 01.08.2001 im Grunderwerbsteuerrecht mit Ehegatten gleichgestellt.

Abschaffung des RETT-Blocker zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer

Beim so genannten RETT-Blocker wurde eine Gesellschaft, an der der Käufer 94,9 % hält, zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer zwischengeschaltet. Künftig ist der Anteilstausch über diese RETT-Blocker-Gestaltung nicht mehr möglich, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung die erworbenen Anteile an der Immobilie dem anderen Erwerber zuzurechnen sind. Zukünftig fällt nur dann keine Grunderwerbsteuer an, wenn ein echter Dritter beteiligt ist und 5,1 % an der Gesellschaft hält. Die Neuregelung gilt für Erwerbsvorgänge, die nach dem 06.06.2013 verwirklicht werden.

Verdeckte Gewinnausschüttungen und Schenkungsteuer

Die Finanzverwaltung hat mit gleichlautendem Ländererlass aus 2012 umfangreich zur schenkungsteuerlichen Behandlung von verdeckten Gewinnausschüttungen Stellung genommen. Hiernach führt eine verdeckte Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter regelmäßig (zusätzlich) zu einer freigebigen Zuwendung der Gesellschaft an den Gesellschafter bzw. an dessen nahestehende Personen, so dass neben den Ertragsteuern auch Schenkungsteuer erhoben wird.

Die Finanzgerichte vertreten hierzu unterschiedliche Auffassungen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem nicht veröffentlichten Urteil nunmehr das Verhältnis zwischen verdeckter Gewinnausschüttung und Schenkungsteuer deutlich entschärft und stellt sich damit gegen die Finanzverwaltung. Es ist daher mit deutlichem Widerstand der Finanzverwaltung zu rechnen.

Der Bundesfinanzhof führt ausdrücklich aus, dass es im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern (oder zu den Gesellschaftern einer an ihr beteiligten Kapitalgesellschaft) neben betrieblich veranlassten Rechtsbeziehungen lediglich offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen gebe, jedoch keine freigebigen Zuwendungen (Schenkungen).

Keine Verteilung eines Übergangsverlustes bei Übergang zur Bilanzierung

Geht ein Steuerpflichtiger von der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanzierung über, so sind Gewinnberichtigungen erforderlich, die grundsätzlich im Übergangsjahr zu erfassen sind. Entsteht ein Übergangsgewinn, so kann dieser auf Antrag abweichend auch auf zwei oder drei Jahre zeitlich gestreckt werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass dieses Recht auf Verteilung eines Übergangsgewinns auf bis zu drei Jahre im Falle eines Übergangsverlustes nicht greift, so dass dieser in voller Höhe im Übergangsjahr zu erfassen ist.

Bis 2012 keine Verzinsung bei Wegfall der Investitionsabsicht?

Gibt ein Unternehmer die Absicht zu einer Investition auf, für die er einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG gebildet hat, verliert er rückwirkend den Anspruch auf die Steuervergünstigung. Die betreffende Einkommensteuer muss er dann nachzahlen, und zwar ohne einen Zinszuschlag. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 11.07.2013 entschieden und widerspricht damit der gegenteiligen Gesetzesauslegung der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof begründet sein Urteil damit, dass das Gesetz die rückwirkende Verzinsung lediglich für die Streichung eines Investitionsabzugsbetrags nach durchgeführter Investition wegen Nichteinhaltung bestimmter Nutzungsvoraussetzungen geregelt hat, während bei Ausbleiben der Investition eine rückwirkende Verzinsung nicht ausdrücklich angeordnet sei.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung mit einem Nichtanwendungserlass reagieren wird und dieses Urteil daher leerlaufen lässt.

Die Entscheidung gilt ohnehin nur für die Vergangenheit, denn für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge ist die rückwirkende Verzinsung ausdrücklich im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz gesetzlich geregelt worden, so dass insoweit die Sicht der Finanzverwaltung wieder gilt.

Unterjährige Einlagen sind erst im Folgejahr für eine Ausschüttung nutzbar

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos einer Kapitalgesellschaft, auf dem die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen erfasst werden, wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahrs ermittelt und festgestellt. Damit sind Abgänge aus dem steuerlichen Einlagekonto im laufenden Wirtschaftsjahr auf den zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs festgestellten Bestand begrenzt. Zugänge im laufenden Wirtschaftsjahr erhöhen deshalb nicht das Ausschüttungsvolumen (bzw. „Entnahmevermögen“) in diesem, sondern erst im nächsten Wirtschaftsjahr. Dies hat der Bundesfinanzhof bestätigt.

Teilabzugsverbot gilt nicht für substanzbezogene Aufwendungen

Überlässt der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dieser im Rahmen einer Betriebsaufspaltung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen Wirtschaftsgüter verbilligt oder unentgeltlich, erkennt die Finanzverwaltung die hierauf entfallenden Betriebsausgaben nur teilweise an (sog. Teilabzugsverbot). Der Bundesfinanzhof sieht das jedoch anders und hat entschieden, dass (zumindest) substanzbezogene Aufwendungen, wie beispielsweise Absetzungen für Abnutzung, Teilwertabschreibungen oder Reparaturen nicht unter das Teilabzugsverbot fallen.

Rückstellungen zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung

Ein Unternehmen erhielt im Juli 2005 eine Verfügung der Umweltbehörde, wonach die Schließung einer Anlage für den Fall angeordnet wurde, dass die Emissionswerte der TA Luft 2002 nicht bis spätestens am 01.10.2010 erreicht werden. Daraufhin wurden für das Unternehmen ab dem Bilanzstichtag 2005 auf die Installation einer Rauchgasentgiftungsanlage zielende Rückstellungen gebildet. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage erfolgte im Geschäftsjahr 2008. Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung der gebildeten Rückstellungen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Die Ordnungsverfügung der Umweltbehörde enthielt für das Unternehmen die Auflage, die Voraussetzungen zur Einhaltung der TA Luft 2002 bis zum 01.10.2010 zu schaffen. Damit handelte es sich um eine Zielvorgabe, die auf den Zeitpunkt „ab“ dem 01.10.2010 abstellte. Bis dahin bestand keine Umrüstungspflicht, um die Zielvorgabe bereits vor dem Stichtag zu erreichen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Grenzwerte entstand erst nach Ablauf der Übergangsfrist.

Bei diesem Urteil handelt es sich um eine Änderung in der Rechtsprechung. In einem vorherigen Urteil hatte der Bundesfinanzhof noch den Zugang der amtlichen Verfügung als den maßgeblichen Zeitpunkt zur Bildung adäquater Rückstellungen angesehen. In dem jetzt entschiedenen Fall weisen die Richter ausdrücklich darauf hin, dass sie an ihrer früher vertretenen Auffassung nicht mehr festhalten.

Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft nur auf den Stichtag

Besteht eine körperschaftsteuerliche Organschaft, ist dem Organträger das Einkommen der Organgesellschaft zuzurechnen. Ist Organträger eine Personengesellschaft, erfolgt eine anteilige Zurechnung an deren Gesellschafter im Rahmen der Gewinnfeststellungserklärung. Dabei ist aber das Einkommen nur den Gesellschaftern zurechenbar, die am Bilanzstichtag der Organgesellschaft an der Personengesellschaft beteiligt sind. Im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Gesellschaftern ist kein Einkommen zuzurechnen, auch nicht zeitanteilig. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

An den Arbeitgeber gezahlte Eingliederungszuschüsse nicht steuerfrei

Mit Wirkung ab 2005 sind Leistungen zur Eingliederung in Arbeit steuerfrei gestellt. Die Steuerfreistellung gilt allerdings nur für Leistungen an Arbeitnehmer.

Das Hessische Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts, wonach Eingliederungszuschüsse, die an den Arbeitgeber gezahlt werden, nicht steuerfrei sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Reichweite „nahestehender Personen“

An Mietverhältnisse zwischen nahestehenden Personen sind strenge Anforderungen zu stellen.

Der Begriff der „nahestehenden Personen“ ist dabei gesetzlich nicht näher definiert. Er ist weiter zu fassen als der Personenkreis der „nahen Angehörigen“.

Ein Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und einer von den Eltern der Lebensgefährtin beherrschten GmbH ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs als ein zwischen nahestehenden Personen geschlossener Mietvertrag anzusehen. Das gilt selbst dann, wenn der Vermieter lediglich wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücks ist.

Zeitreihenvergleich als Schätzungsgrundlage auf dem Prüfstand

Der so genannte Zeitreihenvergleich ist eine Methode, die bei einer Betriebsprüfung immer häufiger eingesetzt wird. Der Zeitreihenvergleich vergleicht Zahlen innerhalb des Betriebs, die sich regelmäßig wegen gegenseitiger Abhängigkeit gleichmäßig zueinander zu entwickeln pflegen. Er stellt z. B. den wöchentlichen oder monatlichen Einkauf den wöchentlich oder monatlich erfassten Umsätzen gegenüber und ermittelt den jeweils erzielten Rohaufschlag. Schwankt dieser Aufschlag, wird vom Betriebsprüfer regelmäßig unterstellt, dass in den Wochen/Monaten mit geringem Aufschlag Umsätze fehlen.

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs muss die Frage, ob der Zeitreihenvergleich eine geeignete Methode für eine Zuschätzung ist, nunmehr höchstrichterlich geklärt werden.

Betroffene Unternehmen sollten gegen Steuerbescheide, die auf solchen Schätzungen beruhen, Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen.

Abflusszeitpunkt bei Zahlung mittels Kreditkarte

Bei der Ermittlung des Gewinns oder Überschusses durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung handelt es sich um eine Zufluss- und Abflussrechnung. Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie zugeflossen sind. Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun entschieden, dass bei Zahlung mittels Kreditkarte der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg erfolgt und nicht erst im Zeitpunkt der Belastung auf dem Konto.

Doppelte Haushaltsführung bei erwachsenen Kindern im Haushalt der Eltern

Wohnen erwachsene, berufstätige Kinder, zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt, können unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend gemacht werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Zweitwohnung am Beschäftigungsort nur als reine Schlafstätte dient. Bei älteren, wirtschaftlich selbstständigen und berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unterstellt, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen. Folglich kann ihnen dieser Hausstand als eigener zugerechnet werden.

Hinweis: Ab 2014 ist aufgrund einer Gesetzesänderung in solchen Fällen der Nachweis einer finanziellen Beteiligung am gemeinschaftlichen Haushalt (wieder) zwingende Voraussetzung.

Anwendung der 1 %-Regelung auch bei fehlender tatsächlicher Nutzung

Wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Fahrzeug unentgeltlich oder verbilligt zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, führt dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich gar nicht privat nutzt.

Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung korrigiert. Bisher wurde in derartigen Fällen die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs vermutet. Der Steuerpflichtige konnte die Vermutung unter engen Voraussetzungen widerlegen. Diese Möglichkeit ist nun entfallen.

Jetzt führt allein die vom Arbeitgeber gewährte Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, beim Arbeitnehmer zu einem Vorteil, der als Lohn zu versteuern ist. Ob der Arbeitnehmer von dieser Möglichkeit der privaten Nutzung tatsächlich Gebrauch gemacht hat, ist unerheblich.

Inanspruchnahme der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten

Die Entfernungspauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Arbeitnehmer für die Fahrt keine Kosten hatte. Vom Arbeitgeber steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen und steuerfrei gewährte Freifahrten sind jedoch mindernd auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer jedoch einen Dienstwagen für dessen Familienheimfahrten, so kann nach einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs kein Werbungskostenabzug geltend gemacht werden, da es insoweit am eigenen Aufwand mangelt.

Ermittlung der Einkünfte bei Antragsveranlagung

Bei steuerabzugspflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht nur in bestimmten Fällen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann innerhalb bestimmter Fristen eine Veranlagung beantragt werden (Antragsveranlagung). Maßgeblich ist u. a. die Summe der nicht steuerabzugspflichtigen Einkünfte.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs ist bei der Ermittlung der nicht dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte (Summe der Einkünfte) auf den Saldo abzustellen, der nach Verrechnung der positiven und negativen Einkünfte verbleibt.

Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Das Niedersächsische Finanzgericht hat erneut beschlossen, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt werden soll, ob die Regelungen im Solidaritätszuschlaggesetz verfassungswidrig sind.

Aufgrund der verschiedenen Anrechnungsvorschriften bei der Festsetzung der Einkommensteuer bzw. bei der Gewerbesteuer wird Solidaritätszuschlag in unterschiedlicher Höhe bei gleichgelagerten Sachverhalten festgesetzt. Hierfür liegt nach Auffassung des Finanzgerichts kein sachlicher Rechtfertigungsgrund vor, so dass die Regelung gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte bereits mit Beschluss aus 2009 dem BVerfG die Frage vorgelegt. Damals hatte das BVerfG diese Vorlage für unzulässig erachtet und keine materiell-rechtliche Prüfung vorgenommen.

Kürzung der Bewirtungskosten in 2004 und 2005 verfassungswidrig?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass die im damaligen Haushaltsbegleitgesetz 2004 eingeführte Absenkung der Abziehbarkeit der Bewirtungskosten als Betriebsausgabe von 80% auf 70% aufgrund formeller Mängel im Gesetzgebungsprozess des Haushaltsbegleitgesetzes möglicherweise für die Jahre 2004 und 2005 verfassungswidrig ist und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Da das BVerfG bereits im Jahr 2009 trotz Verstoßes des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 gegen den Parlamentsvorbehalt in einer anderen Sache keine rückwirkenden Konsequenzen gezogen hat, ist eher unwahrscheinlich, dass das BVerfG jetzt die Absenkung der abziehbaren Bewirtungskosten rückwirkend verwirft.

Kürzung des Verlustrücktrags auf ein Jahr ist nicht verfassungswidrig

Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes im Jahr 1999 kann seit 2000 ein bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte entstandener Verlust nicht mehr auf die zwei vorausgegangenen Veranlagungszeiträume zurückgetragen werden, sondern nur noch in den vorausgehenden Veranlagungszeitraum.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bestehen gegen diese Beschränkung des Verlustrücktrags keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Absenkung der Altersgrenze von Kindern nicht verfassungswidrig

Die Altersgrenze berücksichtigungsfähiger Kinder wurde im Jahr 2006 von 27 auf 25 Jahre herabgesetzt. Diese Absenkung begegnet nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Besteuerung von Pensionen und Betriebsrenten verfassungsgemäß

Die Besteuerung der Alterseinkünfte ist zum 01.01.2005 durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt worden. Der steuerpflichtige Anteil der Sozialversicherungsrenten wird in einer Übergangszeit kontinuierlich bis im Jahr 2039 erhöht. Ab 2040 unterliegen die Sozialversicherungsrenten dann der vollen Besteuerung.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass gegen die derzeit geltende Besteuerung beamtenrechtlicher Ruhegehälter sowie gegen die Besteuerung von Betriebsrenten keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Umsatzsteuerliche Auswirkungen durch den Beitritt Kroatiens zur EU

Kroatien gehört seit dem 01.07.2013 zur Europäischen Union. Seitdem hat Kroatien das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ohne Übergangsfrist anzuwenden. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestimmungen über die umsatzsteuerliche Behandlung des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Dadurch ergeben sich Auswirkungen auf das deutsche Umsatzsteuerrecht.

Zu Zweifels- und Übergangsfragen hat das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben erlassen.

Guter Glaube und Steuerpflicht bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Für die Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der Lieferer in gutem Glauben handeln und alle Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise verlangt werden können, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt. Der Lieferer muss dabei alle Gesichtspunkte und tatsächlichen Umstände umfassend berücksichtigen. Seine zur Steuerpflicht führende Bösgläubigkeit kann sich auch aus Umständen ergeben, die nicht mit den Beleg- und Buchangaben zusammenhängen.

In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes verkaufte ein Kfz-Händler zwei Pkw an eine in Luxemburg ansässige GmbH. Er ging davon aus, dass die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung nach Luxemburg steuerfrei sei. Der Händler hatte die beiden Pkw im Internet zum Verkauf angeboten. Die Geschäftsanbahnung erfolgte über eine Person, die sich als Geschäftsführer der GmbH ausgab und nach den Angaben in ihrem Personalausweis im Inland ansässig war. Sämtliche Kommunikation erfolgte über ein Mobiltelefon und ein Telefaxgerät mit jeweils deutscher Vorwahl. Bei Vertragsschluss lag dem Händler ein Auszug aus dem Handels- und Gesellschaftsregister für die GmbH mit Hinweis auf die Person des Geschäftsführers vor. Das Bundesamt für Finanzen bestätigte dem Händler die Gültigkeit der für die GmbH erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Bei Übergabe der Pkw versicherte der von der GmbH zur Abholung Beauftragte schriftlich, die beiden Pkw nach Luxemburg zu befördern. Der Beauftragte bezahlte bar. Der tatsächliche Verbleib der beiden Pkw ist nicht bekannt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes hätte der Händler mehr tun müssen, als nur die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu überprüfen. Mehrere Umstände hätten ihn misstrauisch werden lassen müssen: Der Barverkauf, die Abholung der Pkw durch einen Beauftragten, keine Kommunikation über den Geschäftssitz der luxemburgischen GmbH, sondern nur telefonisch oder per Fax unter deutscher Vorwahl. Es fehlte damit an „Nachforschungen bis zur Grenze der Zumutbarkeit“, so dass kein guter Glaube vorlag.

Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer Personengesellschaft

Im Umsatzsteuerrecht ist Unternehmer und damit Steuersubjekt die Personengesellschaft selbst. Ihre Gesellschafter sind in dieser Eigenschaft nicht Unternehmer, sondern nur dann, wenn sie selbstständig gegen Entgelt tätig werden. Erwirbt ein Gesellschafter einen Gegenstand und überlässt diesen der Gesellschaft zur Nutzung, kann er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer deshalb regelmäßig nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand der Gesellschaft entgeltlich überlässt.

Der XI. Senat des Bundesfinanzhofes will dem Gesellschafter, zumindest dem Gründungsgesellschafter, den Vorsteuerabzug auch im Fall einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung gewähren. Er sieht den Gesellschafter bereits kraft seiner vorbereitenden Tätigkeit für die Personengesellschaft als unternehmerisch tätig an.

Da der V. Senat damit nicht einverstanden ist, ist die Streitfrage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt.

Übernahme von Erwerbsnebenkosten durch den Veräußerer mindert Grunderwerbsteuer

Von Gesetzes wegen trägt der Käufer eines Grundstücks die mit dem Erwerb zusammenhängenden Nebenkosten (z. B. Notar, Grundbuch). Verpflichtet sich der Veräußerer, dem Erwerber diese Kosten zu erstatten, gehören diese Kosten nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Ist also ein Gesamtkaufpreis einschließlich der Erwerbsnebenkosten vereinbart, sind die Erwerbsnebenkosten herauszurechnen. Dies gilt allerdings nicht für die Grunderwerbsteuer, da diese nicht ihre eigene Bemessungsgrundlage beeinflusst.

Bloße Stimmrechtsverschiebungen begründen keine Schenkungsteuer

Ein Vater und seine drei Söhne waren jeweils zu 25 % am Kapital einer GmbH beteiligt. Abweichend von seiner kapitalmäßigen Beteiligung verfügte der Vater über 51 % der Stimmrechte. Nach einigen Jahren verzichtete der Vater auf seine Mehrheitsstimmrechte. Darin sah das Finanzamt einen schenkungsteuerlichen Tatbestand.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Rechtsauffassung nicht. Für die Annahme einer Schenkung unter Lebenden ist eine Vermögensverschiebung erforderlich. Die Substanz des väterlichen Vermögens hat sich durch den Wegfall des Mehrheitsstimmrechts aber nicht vermindert.

Beendigung der Verfahrenruhe im Einspruchsverfahren durch Vorläufigkeitsvermerk zulässig

Das Finanzamt kann im Einspruchsverfahren die durch die Berufung auf ein vorgreifliches Verfahren bewirkte Verfahrenruhe durch einen Vorläufigkeitsvermerk derselben Reichweite beenden, so hat der Bundesfinanzhof entschieden. Der Vorläufigkeitsvermerk bietet einen der Verfahrenruhe gleichwertigen Rechtsschutz.

Achtung bei Versorgungswerken und Arbeitgeberwechsel

Die Bundesländer haben durch Landesgesetz vielfach bestimmt, dass die Altersversorgung bestimmter freier Berufe über besondere Versorgungseinrichtungen (Versorgungswerke) erfolgt. Viele Freiberufler sind demgemäß gesetzlich verpflichtet, Mitglied eines solchen Versorgungswerks zu sein. Trotzdem endet durch die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk nicht automatisch eine etwa schon bestehende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierfür bedarf es vielmehr einer besonderen Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), die nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Voraussetzungen erfolgen darf.

In einem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall hatte die DRV eine Befreiung erteilt, allerdings zu einer Zeit (1997), als der Antragsteller noch als Arzt in einer Klinik tätig war. Später (1998) wechselte er in ein pharmazeutisches Unternehmen. Als die DRV bei dem Pharmaunternehmen im Jahre 2004 eine Betriebsprüfung durchführte, stellte sie sich auf den Standpunkt, die ihm früher einmal erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht habe nur für seine damalige Tätigkeit in der Klinik gegolten, entfalte aber keine befreiende Wirkung im Hinblick auf seine aktuelle Tätigkeit bei dem Pharmaunternehmen. Da der Antragsteller insofern nicht wirksam befreit worden sei, verlangte die DRV von dem Pharmaunternehmen die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Die hiergegen gerichtete Klage des Unternehmens hatte in keiner Instanz Erfolg. Das Bundessozialgericht stellte fest, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die ihrer Erteilung zu Grunde liegende jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt ist und dass eine früher erteilte Befreiung bei einem Wechsel der Beschäftigung hinsichtlich des neuen Beschäftigungsverhältnisses auch dann keine Wirkungen entfaltet, wenn hierbei dieselbe oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit verrichtet wird. Das Unternehmen musste die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge also nachzahlen.

Hinweis: Mitgliedern von Versorgungswerken, die ihren Arbeitgeber wechseln, und Unternehmen, die solche Arbeitnehmer einstellen, ist deshalb dringend zu empfehlen, darauf zu achten, dass bei dem Wechsel erneut eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der DRV beantragt wird.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr